

Verlobnisrecht.

(Von unserem juristischen Mitarbeiter.)

Nur die wenigsten Menschen haben davon eine Ahnung, und die sich verloren, am allerwenigsten. Sie wissen gewöhnlich gar nicht, ob und in welcher Form sich das bürgerliche Verlobnis mit der Verlobung befaßt, als was es zu betrachten und wie es sich dazu stellt. Besonders in den unteren Volksschichten glaubt man noch heute vielfach, daß eine Verlobung einen juristischen Zwang zur Ehe in sich schließt, der Bruch des Eheversprechens also strafbar sei. Das aber ist wohl in allen Ländern, in Deutschland aber gerade nicht der Fall. Unsere Rechtsprechung rückt sich doch in erster Linie auf das römische Recht, das sich überhaupt nicht mit der Verlobung befaßt, während das deutsche Landrecht des Mittelalters ausdrücklich bestimmt, daß auf Grund einer Verlobung auf Eingehung der Ehe geklagt werden könne. Das geltende Recht hat versucht, zwischen beiden Auffassungen eine Brücke zu schlagen. Man ging von der Ansicht aus, daß nur solche Ehe moralisch sei, die ohne jeden juristischen Zwang geschlossen werde, es also jedem Menschen freistehen müsse, auch noch von einem Verlobnis zurückzutreten. Kern- und Angelpunkt unseres Verlobnisrechtes ist also: Auf Grund einer Verlobung kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.

Wohl aber auf Schadenersatz. Hat sich der Verlobte oder die Braut im Hinblick auf die zu erwartende Beschließung ausgesprochen, so müssen diese erfüllt werden, wenn der Partner ohne ausreichenden Grund von der Verlobung zurückgetreten ist. Hierunter fallen Anschaffungen, Unkosten für die Verlobungsfeier und Aufgabe einer Stellung. Nicht einlagbar ist der Schaden, der einer Frau dadurch entfällt, daß sie die Werbung eines reichen Mannes abgelehnt hat, weil sie sich an einen anderen gebunden gefühlt hat. Geschenk müssen selbstverständlich zurückgegeben werden, ob auch Brautbriefe, ist eine Streitfrage, die noch nicht endgültig entschieden ist.

Man verhalte also recht: dem verlassenen Verlobten, beziehungsweise seinen Angehörigen, wird nur der tatsächlich entstandene Schaden ersetzt. Eine Vergütung für ideale Verluste kommt nur dann in Frage, wenn der sogenannte Deflorationsanspruch geltend gemacht werden kann. Hat sich also eine Braut im Hinblick auf die fünfjährige Zeiträume der Verlobung hingegen und wird dann von ihm ohne rechtmäßigen Grund verlassen, so kann sie ebenfalls auf Schadenersatz klagen, muß aber in diesem Prozeß nachweisen, daß sie vorher „unbescholten“ war. Die Höhe dieses Anspruches richtet sich nach dem Stand, dem das Mädchen angehört. Selbstverständlich kommen diese Ansprüche gar nicht in Frage, wenn die beiden Verlobten in gutlichem Einverständnis auseinandergewandert sind, oder wenn der eine Teil zur Aufhebung der Verlobung Grund hatte. Ein Grund liegt dann vor, wenn erklärt werden kann: Gätte ich das vorher gewußt, so würde ich mich nicht verlobt haben. Nehmen wir beispielsweise an, ein Verlobter erklärt, daß seine Braut vorher bereits einen „Freund“ gehabt hat, so kann er die Verlobung aufheben, sofern ihm diese Tatsache nicht vorher von seiner Braut gesagt worden ist. Umgekehrt gilt dieses aber nicht. Eine Braut kann also nicht etwa die Verlobung mit der Begründung aufheben, ihr Verlobter habe vorher mit einer Frau zusammengelebt. Sie kann das selbst dann nicht, wenn er ihr vorher ausdrücklich versichert hat, noch unberührt zu sein. Hier im Verlobnisrecht ist also die sogenannte Doppelmoral juristisch festgelegt.

Natürlich wird die Würdigung des Grundes immer Sache des einzelnen Richters sein, so daß man keine allgemeinen Regeln aufstellen kann. Ein Grund kann übrigens auch durch „schuldhaftes Handeln der anderen Seite“ gegeben werden, also etwa durch eine grobe Beschimpfung oder gar einen Schlag. Auch in diesem Fall stehen dem Verlobten Vertragsansprüche in voller Höhe zu.

Interessant und wichtig ist nun aber vor allen Dingen, was das bürgerliche Verlobnis unter „Verlobung“ versteht. Wir unterscheiden heute die „offizielle Verlobung“ mit Ringen, Anzeigen, Zeitungsinserat und Verlobungsbekanntmachung, die „inoffizielle“, die Verlobung auf lange Sicht. Dem Verlobungsbekanntmachung ist das alles ganz egal. Es kümmert sich weder um Ringe noch um Anzeigen, sondern bestimmt, daß zwei Leute dann miteinander verlobt sind, wenn sie den Willen befunden haben, miteinander eine Ehe einzugehen. Wie diese Willensbetätigung erfolgt ist, spielt gar keine Rolle. Es braucht also nicht etwa, wie im Volk häufig angenommen wird, ein schriftliches Eheversprechen vorzuliegen, sondern die mündliche Verhandlung genügt vollständig, soweit sie gegebenenfalls vor Gericht bewiesen werden kann. Sobald sich zwei Leute in diesem Sinne verlobt haben, fallen ihre Beziehungen unter die Bestimmungen des Verlobnisrechtes. Das ist insofern wichtig, als sich nicht nur daraus, wie oben dargelegt wurde, gewisse Ansprüche, sondern auch juristische Rechte ergeben. So kann ein Verlobter ebenso wie ein naher Verwandter in einem Prozeß gegen seine Braut die Aussage verweigern. Außerdem kann er gegebenenfalls den Schutz eines Paragrafen in Anspruch nehmen, der besagt, daß eine Tat dann strafbar ist, wenn sie notwendig war, um die Braut, beziehungsweise den Verlobten vor schwerem Schaden zu schützen.

Das geltende Recht leitet also aus der Verlobung sowohl Rechte wie auch Ansprüche her. Nur den einen einzigen Anspruch eben nicht; auf Eingehung der Ehe zu klagen.

Rundfunk-Programm.

Rundfunk-Programm Leipzig (186.8), Dresden (275.2).

Sonntag, 5. Februar. 8.30: Orgelkonzert aus der Leipziger Hauptkirche. 9.30: Vorträge. 10: Wochenspiegel. 11: Wochenspiegel. 12: Wochenspiegel. 13: Wochenspiegel. 14: Wochenspiegel. 15: Wochenspiegel. 16: Wochenspiegel. 17: Wochenspiegel. 18: Wochenspiegel. 19: Wochenspiegel. 20: Wochenspiegel. 21: Wochenspiegel. 22: Wochenspiegel. 23: Wochenspiegel.

Montag, 6. Februar. 18.30: Zeitungsleser. 19: Städtisches Theater. 20: Städtisches Theater. 21: Städtisches Theater. 22: Städtisches Theater. 23: Städtisches Theater.

Dienstag, 7. Februar. 18.30: Nordische Sitten. Leipzig. 19: Nordische Sitten. Leipzig. 20: Nordische Sitten. Leipzig. 21: Nordische Sitten. Leipzig. 22: Nordische Sitten. Leipzig. 23: Nordische Sitten. Leipzig.

Mittwoch, 8. Februar. 18.30: Was dem Schachdritten für die Jugend. Ein Drama in zwei Akten und fünf Aufzügen nach E. Kraus von Walter. 19.30: Was dem Schachdritten für die Jugend. Ein Drama in zwei Akten und fünf Aufzügen nach E. Kraus von Walter. 20.30: Was dem Schachdritten für die Jugend. Ein Drama in zwei Akten und fünf Aufzügen nach E. Kraus von Walter. 21.30: Was dem Schachdritten für die Jugend. Ein Drama in zwei Akten und fünf Aufzügen nach E. Kraus von Walter. 22.30: Was dem Schachdritten für die Jugend. Ein Drama in zwei Akten und fünf Aufzügen nach E. Kraus von Walter. 23.30: Was dem Schachdritten für die Jugend. Ein Drama in zwei Akten und fünf Aufzügen nach E. Kraus von Walter.

Donnerstag, 9. Februar. 18.30: Zeitungsleser. Leipzig. 19: Zeitungsleser. Leipzig. 20: Zeitungsleser. Leipzig. 21: Zeitungsleser. Leipzig. 22: Zeitungsleser. Leipzig. 23: Zeitungsleser. Leipzig.

Freitag, 10. Februar. 18.30: Dresden. 19: Dresden. 20: Dresden. 21: Dresden. 22: Dresden. 23: Dresden.

Sonntag, 11. Februar. 18.30: Dresden. 19: Dresden. 20: Dresden. 21: Dresden. 22: Dresden. 23: Dresden.

Deutsche Welle 1230.

Drucke. Welle. Sonntag, 5. Februar. 9: Berlin. 10: Berlin. 11: Berlin. 12: Berlin. 13: Berlin. 14: Berlin. 15: Berlin. 16: Berlin. 17: Berlin. 18: Berlin. 19: Berlin. 20: Berlin. 21: Berlin. 22: Berlin. 23: Berlin.

Deutsche Welle. Montag, 6. Februar. 12: Ernst. 13: Ernst. 14: Ernst. 15: Ernst. 16: Ernst. 17: Ernst. 18: Ernst. 19: Ernst. 20: Ernst. 21: Ernst. 22: Ernst. 23: Ernst.

Deutsche Welle. Dienstag, 7. Februar. 12: Ernst. 13: Ernst. 14: Ernst. 15: Ernst. 16: Ernst. 17: Ernst. 18: Ernst. 19: Ernst. 20: Ernst. 21: Ernst. 22: Ernst. 23: Ernst.

Deutsche Welle. Mittwoch, 8. Februar. 12: Ernst. 13: Ernst. 14: Ernst. 15: Ernst. 16: Ernst. 17: Ernst. 18: Ernst. 19: Ernst. 20: Ernst. 21: Ernst. 22: Ernst. 23: Ernst.

Deutsche Welle. Donnerstag, 9. Februar. 14: Ernst. 15: Ernst. 16: Ernst. 17: Ernst. 18: Ernst. 19: Ernst. 20: Ernst. 21: Ernst. 22: Ernst. 23: Ernst.

Deutsche Welle. Freitag, 10. Februar. 14: Ernst. 15: Ernst. 16: Ernst. 17: Ernst. 18: Ernst. 19: Ernst. 20: Ernst. 21: Ernst. 22: Ernst. 23: Ernst.

Deutsche Welle. Sonnabend, 11. Februar. 11: Ernst. 12: Ernst. 13: Ernst. 14: Ernst. 15: Ernst. 16: Ernst. 17: Ernst. 18: Ernst. 19: Ernst. 20: Ernst. 21: Ernst. 22: Ernst. 23: Ernst.

Esperantokursus (10. Teil).

Herausgegeben vom Deutschen Esperanto-Bund, e. V., Dresse-Anstalt.

- I. Tekstoj: Anekdoto: Gimnaziano (1) A.; Cu (2) vi havis hieraŭ (3) randojn (4) kun fratino Manjo (5) en la urbparko? Gimnaziano B.: Si ne venia. Anstato (6) ĉi venis ŝia patro por senkulpi (7) ĉi... (8) gimnazio Gimnaziano 2) ob; 5) gese, hodiaŭ hente, morgaŭ morgon; 6) Stedidqem, 5) Maridqem, 6) anstaj, an Stede don, 7) kulpa (skuldig).

(Der eingep... und: Ersetzung); die Sonne, die beobachtet hat der haltende Zug; die erzählende Großmutter; die zühörenden Kinder; der messende Herr. Die telefonierende Dame steht im Postamt. Die Dame, die telefonieren wird, geht in das Postamt.

- 2) Traduku jenan parton de fabelo (Märchen) el „Fundamento de Esperanto de Zamenhof, §§ 11, 13: Die f e a. Eine Witwe (1) habe zwei Töchter. Die älteste war der Mutter so ähnlich (2) durch ihren Charakter (3) und ihr Gesicht (4), daß jeder, der sie sah, denken konnte, daß er die Mutter selbst; sie beide waren so unähnlich, daß man nicht mit ihnen leben konnte. Die jüngere Tochter, die das volle Abbild (6) ihres Vaters nach (7) ihrer Ähnlichkeit (8) war, war ansehnlich (9) eins der schönste Mädchen, daß man haben (10) konnte. Car ŝi amas ordinare (11) personon, kin estas simila al li, tial ŝi ĉi patrino varmige amas sian pli maljunan filinojn, kaj en tia sama tempo ŝi havis teruran (12) malamon kontraŭ (13) la pli juna. Ŝi devigis (14) ŝin manĝi (15) en la kulrejo (16) kaj laboradi senĉese (17). Inter aliaj aferoj (18) ŝi ĉi malŝatadis (19) infanojn de ŝi fojfojn (20) en ŝi tago tri por ĉepi (21) skvon (22) en tre malproksima (23) loko kaj alporti (24) plenan (25) grandan krucon (26).

Wintersonnen für Geschäft für Urlaub in zeitgemäßer Ausführung liefert schnellstens und preiswert. Buchhandlung Langen & Wittenberg. Hierauf Wertheft. 59 Telefon 20